

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 23

20. März 2013

Nummer 7

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal		
Stellenausschreibung - Zweite/Zweiter Beigeordnete/Beigeordneter		43
Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Stendal zum Antrag der Windkraftanlage 16 Krevese GmbH & Co. KG, Christoph-Probst-Weg 3, 20251 Hamburg, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage		44
Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, Altarm Havel		44
2. Zweckverband Breitband Altmark		
Hinweis auf die Veröffentlichung einer Ausschreibung		45
3. Gesellschaft für Arbeitsförderung und Sanierung des Landkreises Stendal mbH		
Stellenausschreibung		45
4. Hansestadt Stendal		
Ordnungsamt		
Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der Hansestadt Stendal (Hundesteuersatzung)		45
Planungsamt		
Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark über den Beschluss vom 28.01.2013 zur Eröffnung eines Flurneuordnungsverfahrens nach § 103 Flurbereinigungsgesetz „Freiwilliger Landtausch, Gemarkung Dahlen, Hansestadt Stendal, Landkreis Stendal, Verfahrensnummer SDL 9/0356/03“		47
Tiefbauamt		
Festsetzung der Beiträge für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung der Hansestadt Stendal für das Kalenderjahr 2013		47
4. Änderung der Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Hansestadt Stendal für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung – GUBS- Untere Ohre) vom 14.12.2009		48
3. Änderung der Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Hansestadt Stendal für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes "Milde/Biese" (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung – GUBS- Milde/ Biese) vom 14.12.2009		48
4. Änderung der Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Hansestadt Stendal für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung – GUBS -Tanger) vom 14.12.2009		48
Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Stendal - Räumung aller nutzungszeitlich abgelaufenen Grabstellen auf dem kommunalen Friedhof (Friedhofsteile I – III) der Hansestadt Stendal		48
5. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten		
Öffentliche Bekanntmachung - Vorl. Besitzeinweisung im VFV Calvörder Drömling		49
Öffentliche Bekanntmachung - Vorl. Besitzregelung im BOV Roxförde		49
4. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt		
Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes, der Lagebezeichnung und der amtlichen Bodenschätzung (teilw.) für die Gemarkungen Vinzelberg und Buchholz		50
5. Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Regionalbereich Süd		
Neubau der Bundesautobahn 14 Magdeburg – Wittenberge – Schwerin, Abschnitt Sachsen-Anhalt Verkehrseinheit 1.4 hier: Vorarbeiten auf Grundstücken		51

Landkreises Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Stellenausschreibung - Zweite/Zweiter Beigeordnete/Beigeordneter

Bei dem Landkreis Stendal, Land Sachsen - Anhalt, ist die Stelle **der / des zweiten Beigeordneten** neu zu besetzen.

Der Landkreis Stendal liegt im Norden des Landes Sachsen-Anhalt. Er besteht aus sechs Einheits- und drei Verbandsgemeinden mit 120.182 Einwohnern und umfasst eine Fläche von 2.423 km². Er ist somit einer der größeren, jedoch mit einer Bevölkerungsdichte von 50 Einwohnern je km² einer der dünn besiedelten Landkreise Deutschlands. Die Kreisausdehnung beträgt in Nord-Süd-Richtung 70 km und in Ost-West-Richtung 56 km. Kreisstadt ist die Hansestadt Stendal, sie ist die größte Stadt im Landkreis. Zusammen mit dem Altmarkkreis Salzwedel bildet der Landkreis Stendal eine einheitliche Wirtschaftsregion. Geprägt wird der Landkreis durch eine leistungsfähige Landwirtschaft und dem Mittelstand, wobei das Handwerk überwiegt.

Die/Der Beigeordnete wird für die Dauer von sieben Jahren als hauptamtliche / hauptamtlicher Beamtin/Beamter bestellt.

Die Wahl erfolgt durch den Kreistag am 30. Mai 2013.

Der Amtsantritt ist ab 10. Juni 2013 vorgesehen.

Die Besoldung erfolgt nach der Kommunalbesoldungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

Die/Der Beigeordnete ist der 2. allgemeine Vertreter des Landrates. Gleichzeitig leitet sie / er das Dezernat II sowie das Amt für Verwaltungssteuerung und den Arbeitsbereich Wirtschaftsförderung. Der/Dem Beigeordneten kann die Wahrnehmung von Aufsichtsratsmandaten und Vertretung in anderen Gremien übertragen werden. Eine Änderung der Geschäftsverteilung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Zum Aufgabenbereich des Dezerates II gehören zur Zeit folgende Ämter:

- Amt für Verwaltungssteuerung
- Ordnungsamt
- Straßenverkehrsamt
- Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
- Sozialamt
- Jugendamt
- Gesundheitsamt

- Betreuungsbehörde
- Arbeitsbereich Wirtschaftsförderung.

Gesucht wird eine zielstrebig, verantwortungsbewusste, engagierte, wirtschaftlichkeitssorientierte und entscheidungsfreudige Persönlichkeit mit
- einem abgeschlossenen Studium
- mehrjähriger Erfahrung in der öffentlichen Verwaltung
- der Fähigkeit, strukturpolitische Ziele zu formulieren und umzusetzen
- Innovations- und Durchsetzungskraft
- Bereitschaft zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Kreistag.

Fundiertes Fachwissen bezogen auf die öffentliche Finanzwirtschaft, betriebswirtschaftliche Kenntnisse und entsprechende Erfahrungen sind unbedingt erforderlich.

Die Bewerber/Bewerberinnen müssen die erforderlichen fachlichen und sonstigen Voraussetzungen der Landkreisordnung, des Beamtenstatusgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und des Beamtenstatusgesetzes erfüllen.

Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern werden insbesondere Frauen aufgefordert, sich zu bewerben. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung vorrangig berücksichtigt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind ausdrücklich erwünscht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Wahl im öffentlichen Teil der Sitzung des Kreistages stattfindet. Nach dem Ende der Bewerbungsfrist erhält somit auch die Presse die notwendigen Informationen zu den einzelnen Bewerbern.

Bewerbungen mit **aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen** richten Sie bitte mit dem Kennwort: „Beigeordnete/I“ bis **zum 21.05.2013** an:

Landrat des Landkreises Stendal
Herrn Carsten Wulfänger
-persönlich-
Hospitalstraße 1-2
39576 Hansestadt Stendal


Landrat



Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 20. März 2013, Nr. 7

Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Die Windkraftanlage 16 Krevese GmbH Co. KG, Christoph Probst-Weg 3, 20251 Hamburg, hat die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windkraftanlage (WKA) in der Gemarkung Stapel beantragt.

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Krevese 16	Stapel	1	95

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb einer WKA vom Typ Vestas V112 mit einer Gesamthöhe von 196 m (Nabenhöhe 140,50 m und Rotordurchmesser 112 m) und einer Nennleistung von 3,075 MW. Die Inbetriebnahme der WKA ist für Dezember 2013 vorgesehen.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421) in Verbindung mit Spalte 2, Nr. 1.6 des Anhangs der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726) der Genehmigung durch die Untere Immissions-schutzbehörde des Landkreises Stendal. Gleichzeitig handelt es sich um ein Vorhaben gemäß § 3e des Gesetzes über die Umweltverträglich-keitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) in Verbindung mit Nr. 1.6 der Anlage 1 zum UVPG.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen behördlichen Unterlagen liegen in der Zeit vom

27. März 2013 bis 26. April 2013

aus und können bei den folgenden Stellen zu den dort genannten Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Stendal
Umweltamt
Untere Immissionsschutzbehörde (Zimmer 248)
Hospitalstraße 1 – 2
39576 Stendal

Montag, Dienstag und Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Mittwoch von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag von 08:00 bis 14:00 Uhr

Verbandsgemeinde Seehausen
Bauamt
Große Brüderstraße 1
39615 Seehausen (Altmark)

Montag, Dienstag und Mittwoch von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 12:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 12:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag von 07:00 bis 12:00 Uhr

Hansestadt Osterburg
Stadtverwaltung
Bauamt
Ernst-Thälmann-Straße 10
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Innerhalb der Zeit vom

27. März 2013 bis 10. Mai 2013

können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1 – 2, 39576 Stendal und bei den vorgenannten Ausle-gungsstellen erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkennlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am 11. Juni 2013 mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Beginn der Erörterung: 10:00 Uhr
Ort der Erörterung: Verbandsgemeinde Seehausen
Rathaussaal
Große Brüderstraße 1
39615 Seehausen (Altmark)

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältiger gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Stendal, den 13.03.2013

Der Landrat

In Vertretung
Annemarie Theil



Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntgabe des Landkreises Stendal

Feststellung des Unterbleibens der Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Er-richtung und Betrieb von 1 Windkraftanlage im Windpark Krevese“

Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) über den Verzicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Folgendes Vorhaben wurde beantragt, das folgende Grundstücke berührt:

Antrag vom	Antragsteller	Vorhaben	Gemarkung	Flur	Flurstück
01.06.2013	Windkraftanlage 16 Krevese GmbH & Co. KG	Neugenehmigung für 1 Windkraft- anlage	Stapel	1	95

Es handelt sich hier um ein Vorhaben gemäß Anlage 1 UVPG, Nummer 1.6.

Gemäß § 3c Absatz 1 UVPG i.V.m. der Anlage 2 zum UVPG wurde im Rahmen der allge-mienen Vorprüfung des Einzelfalls das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht durch-geführt.

Im Rahmen der allgemeinen Einzelfallprüfung wurde festgestellt, dass durch das oben ge-nannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) er-forderlich ist.

Die Belange des Umweltschutzes werden im Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde in 39576 Stendal, Hospitalstr. 1-2, als der zu-ständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Stendal, 13.03.2013

Der Landrat

In Vertretung
Annemarie Theil



Landkreis Stendal

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94 Nr. 7/2010), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) über den Verzicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 20. März 2013, Nr. 7

Folgendes Vorhaben wurde beantragt, das folgende Grundstücke berührt:

Antrag vom	Antragsteller	Vorhaben	Gemarkung	Flur	Flurstücke
21.02.2013	Naturschutzbund Deutschland e.V., vertreten durch NABU Institut für Fluss- und Auenökologie Salzmarkt 1 39539 Hansestadt Havelberg	Altarmanschluss Havelberg	Havelberg	13	598, 648, 601, 141, 604, 606, 144, 142, 140, 181, 610, 176, 177, 642, 12 87, 40

Es handelt sich hier um ein Vorhaben gemäß Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG. Gemäß § 3c i.V.m. der Anlage 2 zum UVPG wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Diese Vorprüfung ergab, dass es sich bei diesem Vorhaben um eine nicht UVP-pflichtige Maßnahme zum Gewässerausbau i.S.v. § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 Nr. 51/2009), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) handelt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren.

Hinweis:

Diese Feststellung ist nicht selbständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Stendal, den 11.03.2013

Hellmuth
Landrat



Zweckverband Breitband Altmark

Hinweis gemäß § 5 Abs. 2 der Bundesrahmenregelung Leerrohre auf die Veröffentlichung einer Ausschreibung unter <http://www.breitband-altmark.de>

Auf seiner Internetpräsenz unter www.breitband-altmark.de veröffentlicht der Zweckverband Breitband Altmark die Ausschreibung für die Verpachtung eines passiven Breitbandnetzes.

Die vollständige Ausschreibungsbekanntmachung kann unter der o.g. Internetadresse abgerufen werden.

Salzwedel, den 14.03.2013

Ziche
Verbandsgeschäftsführer

Gesellschaft für Arbeitsförderung und Sanierung des Landkreises Stendal mbH

Stellenausschreibung

Geschäftsführer/-in

der Gesellschaft für Arbeitsförderung und Sanierung des Landkreises Stendal mbH (GfAuS)

Die GfAuS des LK Stendal mbH ist ein kommunales Unternehmen mit baubezogener Ausrichtung. Der Sitz befindet sich in der Hansestadt Stendal im Ortsteil Uenglingen. Die Gesellschaft unterstützt Arbeitnehmer, die von Arbeitslosigkeit betroffen sind. Ihre Aufgabe ist die Berufsförderung durch begleitende Maßnahmen des Jobcenters. Die Gesellschaft nutzt darüber hinaus arbeitsmarktpolitische Programme/Projekte des Landes und des Bundes.

Im Zuge der Nachfolgeregelung suchen die Gesellschafter der GfAuS eine zielstrebige, verantwortungsbewusste, engagierte, wirtschaftlichkeitsorientierte und entscheidungsfreudige Persönlichkeit als alleinige/n Geschäftsführer/in. Die Stelle ist zunächst auf drei Jahre befristet mit der Möglichkeit auf Verlängerung. Sie ist zum 01.01.2014 zu besetzen.

Zum Aufgabenbereich des Geschäftsführers/in gehören folgende Aufgabenschwerpunkte: (keine abschließende Aufzählung)

- eigenverantwortliche Gesamtleitung und ergebnisorientierte Steuerung des Unternehmens
- eigenverantwortliche Produktionsleitung sowie Leitung des Fuhrparks und der Werkstätten
- Projekteakquise sowie Leitung und Überwachung der Projektdurchführung
- Zusammenarbeit mit Behörden, Institutionen und Verbänden sowie Öffentlichkeitsarbeit
- Personalführung

Vorausgesetzt werden:

- ein abgeschlossenes Studium an einer Universität oder Fachhochschule, vorzugsweise in einer ingenieur-technischen Fachrichtung
- Führerschein der Klasse B (PKW)

Erwartet werden:

- Erfahrung auf dem Gebiet der kaufmännischen Leitung und / oder der Personalführung
- Kenntnisse der Projektakquise und -abrechnung
- Erfahrung in der Produktionsleitung
- hohe Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit und Flexibilität
- sehr gutes Verhandlungsgeschick, sicheres Auftreten und eine ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit

Auf Sie wartet ein interessantes und anspruchsvolles Aufgabengebiet, in das Sie als Führungskraft Ihre konzeptionellen Ideen und Ihre fachlichen Impulse einbringen. Die Vergütung erfolgt in Anlehnung an den TVöD.

Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern werden insbesondere Frauen aufgefordert, sich zu bewerben. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung vorrangig berücksichtigt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind ausdrücklich erwünscht.

Aussagefähige Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis 30.04.2013 an

Gesellschaft für Arbeitsförderung und Sanierung des Landkreises Stendal mbH
Vorsitzender der Gesellschafterversammlung
Herrn Gerhard Borstell
Unter den Linden 6 OT Uenglingen
39576 Hansestadt Stendal

Hansestadt Stendal Ordnungsamt

Satzung

über die Erhebung von Hundesteuern in der Hansestadt Stendal (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814), sowie aufgrund der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) i.d.F. vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.02.2011 (GVBl. LSA S. 58), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 04.03.2013 folgende Hundesteuersatzung beschlossen.

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet der Hansestadt Stendal.

§ 2

Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.

(2) Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushalts- oder Betriebsangehörigen in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.

(3) Als Halter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von einem Monat überschreitet.

(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

§ 3

Entstehung und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Steuerpflicht während des Kalenderjahres der Rest des Jahres. Die Steuerpflicht beginnt am Ersten des Monats,

1. in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird;
2. in dem ein Hundewelpe drei Monate alt geworden ist;
3. der dem Monat folgt, in dem der Halter mit einem Hund aus einer anderen Gemeinde zugezogen ist oder
4. in dem der Zeitraum von einem Monat in den Fällen des § 2 Abs. 3 überschritten wird.

(2) Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Hundehaltung endet. Wird die Beendigung der Hundehaltung verspätet angezeigt, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Anzeige erfolgt.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahrs durch Bescheid festgesetzt. Der Bescheid gilt bis zum Beginn des Zeitpunktes, für den ein neuer Bescheid erteilt wird.

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 20. März 2013, Nr. 7

(2) Die Steuer ist in vierteljährlichen Raten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages an die Hansestadt Stendal zu entrichten. In besonderen Härtefällen können davon abweichende Fälligkeitstermine bestimmt werden.

(3) Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr im Voraus zu entrichten.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich	
1. für den ersten Hund	60,00 Euro
2. für den zweiten Hund	84,00 Euro
3. für den dritten Hund	120,00 Euro.

Für jeden weiteren gehaltenen Hund wird ein Aufschlag von 36,00 Euro erhoben.

(2) Bei der Veranlagung werden alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde angerechnet, auch wenn diese auf verschiedene Halter angemeldet sind.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck nach § 7 hinlänglich geeignet sind.

(2) Der Antrag ist mit dem erforderlichen Nachweis spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerbefreiung wirksam werden soll, schriftlich bei der Hansestadt Stendal zu stellen. Bei verspätetem Antrag oder bei fehlendem Nachweis der Voraussetzungen wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 5 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung vorliegen.

(3) Über die Steuerbefreiung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Steuerbefreiung gilt nur für den Halter, für den sie beantragt und bewilligt worden ist.

(4) Steuerbefreiungen werden nur gewährt, wenn gegen den Antragsteller in den letzten zwei Jahren keine Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet oder rechtskräftig abgeschlossen wurden, welche im direkten Zusammenhang mit der Tierhaltung oder Tierführung stehen. Der Antragsteller hat dies durch Erklärung zu versichern.

(5) Die Hansestadt Stendal ist berechtigt, zur Überprüfung des Fortbestandes der Voraussetzungen der Steuerbefreiung Nachweise anzufordern. Sofern der Hundehalter der Aufforderung zur Nachweiserbringung nicht fristgerecht nachkommt, kann die Steuerbefreiung widerrufen werden. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

§ 7

Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Hunde, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind;
2. Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen, sofern bei diesen Personen die Merkmale „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ anerkannt wurden;
3. Hunde, die als Sanitäts- oder Rettungshund von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung mit Erfolg abgelegt haben. Als Nachweis sind das Prüfungszeugnis und eine aktuelle Bestätigung des DRK Kreisverbandes Östliche Altmark e.V. dem jährlich bis zum 31.01. zu stellenden Antrag auf Steuerbefreiung beizufügen.

§ 8

Billigkeitsmaßnahmen

(1) Die Hansestadt Stendal kann die Steuer, die für einen bestimmten Zeitraum geschuldet wird, ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(2) Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Hansestadt Stendal die für einen bestimmten Zeitraum geschuldeten Steuer ganz oder teilweise erlassen.

(3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen erfolgt auf Antrag des Steuerpflichtigen. Wer eine Billigkeitsmaßnahme beantragt, hat alle Tatsachen anzugeben und nachzuweisen, die hierfür erheblich sind.

§ 9

Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme der Hundehaltung oder Zuzug mit Hund aus einer anderen Gemeinde bei der Hansestadt Stendal anzumelden. Die gemäß § 15 Abs. 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren verkürzten Meldepflichten bleiben davon unberührt. In den Fällen des § 2 Abs. 3 S. 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Monatsfrist erfolgen.

(2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem dieser veräußert oder sonst abgeschafft wurde, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus dem Stadtgebiet der Hansestadt Stendal verzogen ist, bei der Hansestadt Stendal abzumelden.

(3) Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind mit der Abmeldung der Name und die vollständige Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben. Im Falle der tierärztlichen Euthanasierung ist eine Bescheinigung des Tierarztes vorzulegen.

(4) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung, so ist der Hundehalter verpflichtet, dies innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Befreiung der Hansestadt Stendal anzugeben.

(5) Unabhängig von der Anzeigepflicht ist die Hansestadt Stendal berechtigt, durch Nachfrage bei einzelnen Einwohnern zu ermitteln, ob auf deren Grundstück und/oder in deren

Haushalt Hunde gehalten werden. Zur Vorbereitung einer solchen Nachfrage dürfen aus dem Einwohnermelderegister die Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift der jeweiligen Person verwendet werden. Die Hundehalter, Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter sind zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung über die auf dem Grundstück und/oder im Haushalt gehaltenen Hunde verpflichtet.

§ 10

Hundesteuermarken, Feststellung und Kontrolle der Hundehaltung

(1) Die Hansestadt Stendal gibt für jeden angemeldeten Hund eine Hundesteuermarke aus. Bis zur Übersendung neuer Steuermarken behalten die ausgegebenen Marken Ihre Gültigkeit.

(2) Bei Beschädigung der Hundesteuermarke wird dem Hundehalter eine neue Marke unentgeltlich ausgehändigt, wenn die beschädigte Marke der Hansestadt Stendal zurückgegeben wird.

(3) Bei Verlust der Steuermarke wird dem Halter gegen Gebühr eine Ersatzmarke ausgehändigt.

(4) Der Hundehalter oder Hundeführer darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der an den Halter ausgegebenen, gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke führen oder laufen lassen. Die geltenden Regelungen zur Anleinflicht sind dabei zu beachten.

(5) Der Hundehalter oder Hundeführer ist verpflichtet, den Beauftragten der Hansestadt Stendal die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

(6) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Hansestadt Stendal zurückzugeben.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 9 Abs. 1 S. 1 einen Hund nicht innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme der Hundehaltung oder Zuzug mit Hund aus einer anderen Gemeinde bei der Hansestadt Stendal anmeldet,
2. entgegen § 9 Abs. 2 den Hund nicht innerhalb von zwei Wochen nachdem dieser veräußert oder sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus dem Stadtgebiet der Hansestadt Stendal verzogen ist, bei der Hansestadt Stendal anmeldet,
3. entgegen § 9 Abs. 3 S. 1 im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person nicht mit der Abmeldung den Namen und die vollständige Anschrift des neuen Hundehalters angibt,
4. entgegen § 9 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Hansestadt Stendal anzeigen,
5. entgegen § 9 Abs. 5 S. 3 als Auskunftspflichtiger nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung), begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 2 S. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA). Sie kann nach § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 10 Abs. 4 Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne die an den Hundehalter ausgegebene, gültige und sichtbar befestigte Steuermarke führt oder laufen lässt,
2. entgegen § 10 Abs. 5 die Steuermarke den Beauftragten der Hansestadt Stendal auf Verlangen nicht vorzeigt,
3. entgegen § 10 Abs. 6 nach Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht zurückgibt,

handelt ordnungswidrig i.S. des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausend-fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 12

Sprachliche Gleichstellung

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 13

Übergangsbestimmungen

Vor In-Kraft-Treten der Satzung erteilte Steuerbescheide behalten ihre Gültigkeit, bis neue Bescheide erlassen werden.

§ 14

In-Kraft-Treten

(1) Diese Hundesteuersatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Stendal vom 11.09.2000, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 15.12.2008, außer Kraft.

(2) In der Ortschaft Heeren tritt diese Satzung am 01.01.2014, in den Ortschaften Möringen, Nahrstedt, Staats, Uchtspringe, Uenglingen und Volgfelde am 01.01.2015 in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 11.03.2013

K. Schmitz
Klaus Schmitz

Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal
Planungsamt

Bekanntmachung der Hansestadt Stendal

Die folgende öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark über den Beschluss vom 28.01.2013 zur Eröffnung eines Flurneuordnungsverfahrens nach § 103 Flurbereinigungsgesetz „Freiwilliger Landtausch, Gemarkung Dahlen, Hansestadt Stendal, Landkreis Stendal, Verfahrensnummer SDL 9/0356/03“, wird zur allgemeinen Einsichtnahme

vom 28.03.2013 bis einschließlich 18.04.2013

während der nachstehenden Dienstzeiten in der Hansestadt Stendal, im Foyer des Stadthauses, Markt 14/15 und im Foyer des Verwaltungsgebäudes, Moltkestraße 34-36 öffentlich ausgelegt:

Montag, Dienstag, Mittwoch: 9:00 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag: 9:00 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag: 9:00 Uhr - 13:00 Uhr.

Stellungnahmen können bis zum 18.04.2013 im Planungsamt, Moltkestraße 34-36, 1. Etage, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Hansestadt Stendal, den 20.03.2013


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung Beschluss vom 28.01.2013

Freiwilliger Landtausch:
Landkreis: **Dahlen**
Verfahrensnummer: **SDL 9/0356/03**

I Beschluss

Hiermit wird der freiwillige Landtausch Dahlen nach § 103 c Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der geltenden Fassung angeordnet.

Verfahrensgebiet

Dem Verfahren unterliegen folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Dahlen	8	135

Das betreffende Flurstück ist auf der zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarte farbig gekennzeichnet.

II Gründe

Der Beschluss beruht auf einem berechtigten Antrag der Teilnehmer zur Verfahrensdurchführung gemäß § 103 c Abs. 1 FlurbG.

Der freiwillige Landtausch dient agrarstrukturellen Interessen. Für den landwirtschaftlichen Betrieb wird mit Hilfe des Verfahrens eine Verbesserung der Betriebsstruktur erzielt. Der Betrieb erhält ein neues Grundstück zur baulichen Erweiterung in der Nähe des Betriebsstandortes.

III Anmeldung von unbekannten Rechten

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten – gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses – bei dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden die Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

IV Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss kann innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden.

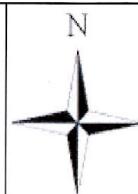
Im Auftrag

gez. Kriese
Sachgebietsleiter

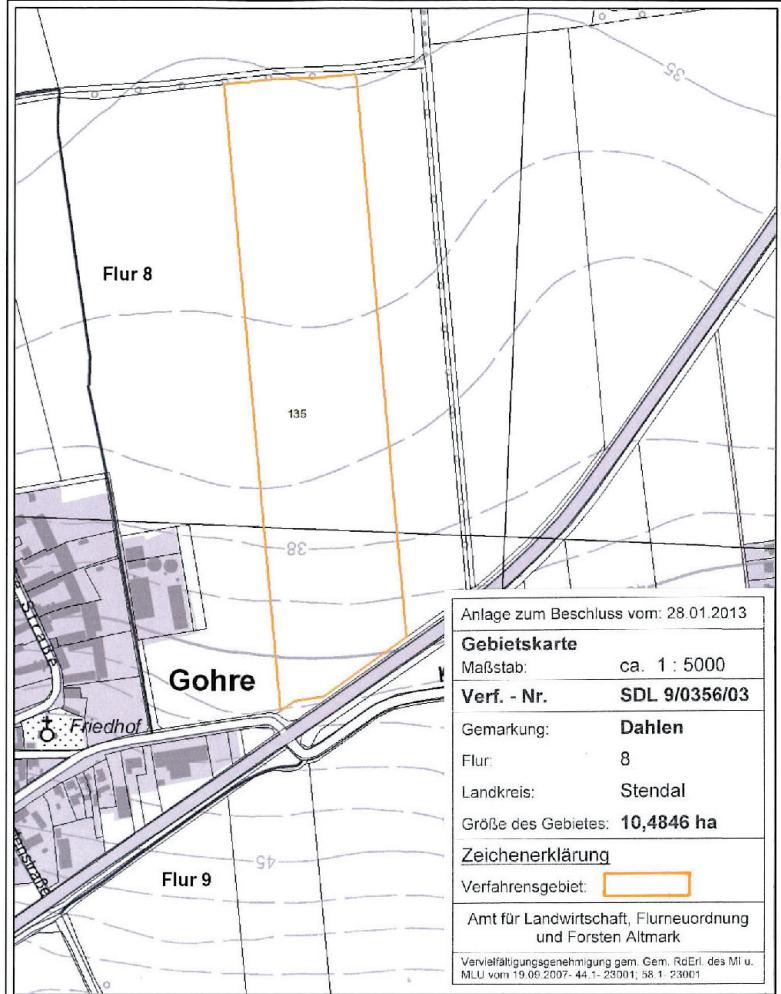


Freiwilliger Landtausch Dahlen 03 - Gebietskarte

Maßstab:
ca. 1:5000



Copyright:
©Geodienst MLU LSA (www.mlu.sachsen-anhalt.de)
Geobasisdaten@LvernGeo LSA (www.lverngeo.sachsen-anhalt.de) / 10008



Hansestadt Stendal
Tiefbauamt/Bauverwaltung

Festsetzung der Beiträge für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung

der Hansestadt Stendal für das Kalenderjahr 2013
(Verbandsgebiet des Unterhaltungsverband „Uchte“)

durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft die Beitragspflichtigen, die im Kalenderjahr 2013 den gleichen Beitrag wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird der Beitrag für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung für den Erhebungszeitraum 2013 gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für den Erhebungszeitraum 2012 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Beitragsfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Beitragsbescheides.

Die Beiträge bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

12,00 Euro/ ha der beitragsfähigen Fläche.

Der Beitrag ist am 15.07.2013 fällig.

Zahlungsaufforderung:

Die Beitragspflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung des Beitrages für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung erteilt haben, werden gebeten, den Beitrag für den Erhebungszeitraum 2013 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Hansestadt Stendal: Kreissparkasse Stendal, BLZ 81050555, Konto-Nr. 3010011554.

Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge erhoben. Falls Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, entstehen dafür außerdem Kosten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Beitragsfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Hansestadt Stendal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal schriftlich oder zur Niederschrift – nicht in elektronischer Form – einzulegen.

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 20. März 2013, Nr. 7

Hinweis:

Auch wenn gegen diese Beitragsfestsetzung Widerspruch erhoben wird, ist der Beitrag fristgemäß zu entrichten. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Hansestadt Stendal, den 20.03.2013

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



4. Änderung der Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Hansestadt Stendal für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“

(Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung – GUBS-Untere Ohre) vom 14.12.2009

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568) in der jeweils gültigen Fassung, des § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA, S. 492), § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA, S. 105) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung vom 04.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Hansestadt Stendal für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung – GUBS-Untere Ohre) vom 14.12.2009 veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 28 vom 30.12.2009, S. 383, zuletzt geändert durch Satzung vom 27.02.2012, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 6 vom 21.03.2012, S. 23, wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

Der Beitragssatz beträgt **6,83 Euro/ha (0,000683 Euro/m²)** im Jahr.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 04.03.2013

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



3. Änderung der Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Hansestadt Stendal für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Milde/Biese“

(Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung – GUBS-Milde/Biese) vom 14.12.2009

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568) in der jeweils gültigen Fassung, des § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA, S. 492), § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA, S. 105) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung vom 04.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Hansestadt Stendal für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Milde/Biese“ (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung – GUBS-Milde/Biese) vom 14.12.2009 veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 28 vom 30.12.2009, S. 382, zuletzt geändert durch Satzung vom 27.02.2012, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 6 vom 21.03.2012, S. 23, wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

Der Beitragssatz beträgt **8,9795 Euro/ha (0,00089795 Euro/m²)** im Jahr.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 04.03.2013

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



4. Änderung der Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Hansestadt Stendal für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung – GUBS-Tanger) vom 14.12.2009

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568) in der jeweils gültigen Fassung, des § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA, S. 492), § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA, S. 105) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung vom 04.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Hansestadt Stendal für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung – GUBS-Tanger) vom 14.12.2009 veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 28 vom 30.12.2009, S. 382, zuletzt geändert durch Satzung vom 27.02.2012, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 6 vom 21.03.2012, S. 24, wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

Der Beitragssatz beträgt 10,8230 Euro/ha (0,00108230 Euro/m²) im Jahr.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 04.03.2013

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal
Tiefbauamt SG Friedhofswesen

Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Stendal

Räumung aller nutzungszeitlich abgelaufenen Grabstellen auf dem kommunalen Friedhof (Friedhofsteile I – III) der Hansestadt Stendal

Die Friedhofsverwaltung möchte alle Nutzungsberechtigten bzw. Angehörige bitten, das vor Jahren erworbene Nutzungsrecht der Wahlgräberstätten und Urnenwahlgräberstätten der auf dem Stendaler Friedhof Beigesetzten, anhand ihrer Grabstättennutzungsverträge bzw. Verleihungskunden zu überprüfen.

Sofern die Nutzungszeit und somit das Nutzungsrecht abgelaufen ist, besteht die Möglichkeit der Verlängerung des Nutzungsrechtes.

Dazu müssten Sie sich bitte kurzfristig mit der Friedhofsverwaltung, Uenglinger Straße 3, vorab bitte telefonisch unter 03931 651580 in Verbindung setzen.

Sollte eine Verlängerung der Nutzungszeit nicht gewünscht sein, möchten wir Sie bitten, sich ebenfalls mit der Friedhofsverwaltung zwecks Rückgabe des Nutzungsrechtes abzustimmen.

Erst dann kann von den Nutzungsberechtigten der Bewuchs, Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen bis zum 30.06.2013 entfernt werden.

Nach Ablauf der Frist wird die Friedhofsverwaltung gemäß § 28 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Hansestadt Stendal vom 14.12.2009 die Räumung der Grabstätten auf Kosten der Verpflichteten (Nutzungsberechtigten) durchführen, wobei eine Aufbewahrungspflicht der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen seitens der Hansestadt Stendal nicht besteht.

Für nähere Auskünfte steht Ihnen die Friedhofsverwaltung gern zur Verfügung.

Hansestadt Stendal, 18.02.2013

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Außenstelle Salzwedel
Buchenallee 3
29410 Salzwedel

Verf.-Nr. 36 SAW 602

Salzwedel, den 01.02.2013

Öffentliche Bekanntmachung

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Calvörder Drömling,
Altmarkkreis Salzwedel und Bördekreis**

I. Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung

In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Calvörder Drömling wird hiermit aufgrund der §§ 65 und 66 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) die vorläufige Besitzeinweisung

mit Wirkung zum 01.10.2013 – 0:00 Uhr

angeordnet. Die Eigentümer der zum Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Calvörder Drömling gehörenden Flurstücke werden mit diesem Zeitpunkt in den Besitz der neuen Flurstücke vorläufig eingewiesen. Hiermit gehen Besitz und Verwaltung der neuen Flurstücke auf die Empfänger über.

Für die tatsächliche Überleitung in den neuen Rechtszustand sind die Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzeinweisung maßgebend, die Bestandteil dieser Anordnung sind. Die Überleitungsbestimmungen sowie die Karte der neuen Feldeinteilung und ein Flursticksverzeichnis, welche die Lage und den Empfänger der neuen Flurstücke enthält, liegen in der Zeit

von Dienstag, dem 02.04.2013 bis Dienstag, dem 16.04.2013

in der Verbandsgemeinde Flechtingen

Außenstelle Calvörde

Haldenslebener Str. 21

39359 Calvörde

sowie bei der

Hansestadt Gardelegen

Bauamt Raum 116

Rudolf-Breitscheid-Straße 3

39638 Hansestadt Gardelegen

und bei der

Geeigneten Stelle

Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH

Am Eichengrund 3

38486 Klötze

während der Dienststunden/Öffnungszeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.
Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten

**am Dienstag, den 23.04.2013 in der Zeit von 9:00 bis 19:00 Uhr und
am Mittwoch, den 24.04.2013 in der Zeit von 13:00 bis 19:00 Uhr**

im Bürgerhaus Velsdorf

„Haus Isernhagen“

Im Winkel 1

Velsdorf

39359 Calvörde

bekannt gegeben und auf Antrag an Ort und Stelle erläutert. Zu diesem Auskunftstermin werden die Beteiligten hiermit eingeladen.

Informationen zur Besitzeinweisung sind auch im Internet unter www.alff-altmark.sachsen-anhalt.de (hier unter Agrarstruktur/Flurneuordnung/Bodenordnung Calvörder Drömling) einzusehen.

Gründe:

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG Abs. 2 Satz 4 FlurbG sind erfüllt. Der von den Teilnehmern gewählte Vorstand der Teilnehmergemeinschaft ist zu den vorstehenden Regelungen gehört worden. Die Grenzen der neuen Grundstücke werden in die Örtlichkeit übertragen, soweit es im Interesse der Beteiligten notwendig ist.

Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor. Außerdem steht das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten fest.

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Erlass der Überleitungsbestimmungen dienen der Beschleunigung des Verfahrens zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten, die den Beteiligten durch längeres Warten auf den Eintritt des neuen Rechtszustandes entstehen würden. Es liegt im Interesse der Beteiligten, dass der durch das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren angestrebte Erfolg möglichst frühzeitig, d.h. schon vor Bestandskraft des Flurbereinigungsplanes, herbeigeführt wird. Mit der vorläufigen Besitzeinweisung werden darüber hinaus geordnete Bewirtschaftungsverhältnisse erreicht.

Ein wichtiges Ziel des Flurbereinigungsverfahrens ist es, die sozialverträgliche Entflechtung der unterschiedlichen Nutzungsansprüche (Landwirtschaft, Naturschutz) in Teilen des Naturparks Drömling durch die vorläufige Besitzeinweisung frühzeitig zu erreichen. Von Naturschutzmaßnahmen betroffene Flächen, besonders in der Schutzzone II (Nässezone) werden in den Besitz der öffentlichen Hand überführt. Dadurch werden weitere Naturschutzmaßnahmen (temporäre Wiedervernässung) ermöglicht, ohne dass sich diese weiteren erheblichen Nutzungseinschränkungen auf privaten Landbesitz auswirken. Private Eigentümer erhalten eine wertgleiche Landabfindung, ohne naturschutzrechtliche Nutzungsbeschränkungen, ausgewiesen.

Hinweis:

Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG). Erst durch die Ausführung des Flurbereinigungsplanes gehen die neuen Grundstücke in das Eigentum der Beteiligten über.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Rechtsbehelfe, die ihrem Wesensgehalt nach die Wertgleichheit der Abfindung betreffen, nicht im Rahmen eines Rechtsbehelfes gegen die vorläufige Besitzeinweisung, sondern zu einem späteren Zeitpunkt in einem besonderen An-

hörungstermin, zu dem gesondert geladen wird, vorzubringen sind.

Im Zusammenhang mit den Anträgen auf Agrarförderung ist darauf zu achten, dass zukünftig die Flächengrößen und Flursticksbezeichnungen der neu zugeteilten Flächen anzugeben sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung und den Erlass der Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt bei öffentlicher Bekanntmachung mit dem ersten Tag nach der Bekanntmachung dieser Anordnung. Die Widerspruchsfrist wird nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung wird hiermit gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Damit entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs.

Gründe:

Die sofortige Vollziehung vorstehender Anordnung über die vorläufige Besitzeinweisung erfolgt gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse aller Beteiligten. Wegen der bevorstehenden Bestellung der landwirtschaftlichen Nutzflächen und zur Beseitigung von Nachteilen, die durch den Ausbau von Wegen, Gräben und landschaftspflegerischen Anlagen im Altbestand entstehen bzw. entstanden sind (Zerschneidungen, Flächenverluste), ist es erforderlich, einen sofortigen Übergang des Besitzes an den neuen Grundstücken auf die neuen Besitzer zu gewährleisten.

Durch die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung wird gewährleistet, dass die Einweisung in die neuen Flächen zu einem einheitlichen Termin erfolgt. Es wird verhindert, dass wegen der Komplexität der Neuordnung sich durch die mögliche Einlegung eines Widerspruchs die Inbesitznahme der neuen Flächen und die Abgabe der alten Flächen in einigen Fällen verzögert und dadurch die Überleitung des neuen Besitzes in der Gesamtheit unmöglich würde.

Verzögerungen bei der Besitzübergabe würden Verspätungen der notwendigen Bestellung hervorrufen, die im wirtschaftlichen Interesse der Beteiligten vermieden werden müssen. Aus diesen Gründen ist die sofortige Vollziehung der Besitzregelung anzuordnen.

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen sind im öffentlichen Interesse geboten, da die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs den geordneten Übergang auf die neuen Flächen für alle Beteiligten unmöglich machen würde. Jede Verzögerung würde einen Zeitverlust von mindestens einem Jahr bedeuten, da der Besitzübergang wirtschaftlich sinnvoll nur bis zum Herbst stattfinden kann.

Zur Herbeiführung der mit der vorläufigen Besitzeinweisung einhergehenden Vorteile und zur Vermeidung schwerwiegender Folgen und Nachteile ist die sofortige Vollziehung der vorstehenden Anordnung gerechtfertigt. Das öffentliche Interesse an der grundsätzlichen Beschleunigung des Verfahrens sowie das überwiegende Interesse der Beteiligten an der unverzüglichen Durchführung des Besitzwechsels überwiegen das private Interesse etwaiger Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung ihrer Widersprüche.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, 8. Senat (Flurbereinigungssenat), Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts beantragt werden.

Im Auftrag
gez. Wagner

Dienstsiegel

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Außenstelle Salzwedel
Bodenordnungsverfahren Roxförde
Verf.-Nr. SAW524

Salzwedel, den 28.02.2013

Öffentliche Bekanntmachung

I. Vorläufige Besitzregelung

Im Bodenordnungsverfahren (BOV) Roxförde wird gemäß § 61a und § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG), i.d.F. vom 03.07.1991 (BGBI. I S. 1418), in der letzten gültigen Fassung, in Verbindung mit § 65 Abs. 2 Satz 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG), i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBI. I S. 546), in der letzten gültigen Fassung, die vorläufige Besitzregelung

mit Wirkung zum 01.10.2013 – 0:00 Uhr

für die Feldlageflurstücke angeordnet. Die Eigentümer der zum BOV Roxförde gehörenden Feldlageflurstücke werden mit diesem Zeitpunkt in den Besitz der neuen Flurstücke vorläufig eingewiesen. Hiermit gehen Besitz und Verwaltung der neuen Flurstücke auf die Empfänger über.

Dieser Anordnung unterliegen nicht die Hofraumflurstücke, die bereits von der Anordnung der vorläufigen Teilbesitzregelung vom 1.11.2010 betroffen waren.

Für die tatsächliche Überleitung in den neuen Rechtszustand sind die Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzregelung maßgebend, die Bestandteil dieser Anordnung sind. Die Überleitungsbestimmungen sowie die Karte der neuen Feldeinteilung und die entsprechenden Nachweise, welche die Lage und den Empfänger der neuen Flurstücke enthält, liegen in der Zeit

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 20. März 2013, Nr. 7

von Dienstag, dem 02.04.2013 bis Dienstag, dem 16.04.2013
Hansestadt Gardelegen
Bauamt Raum 203
Rudolf-Breitscheid-Straße 3
39638 Hansestadt Gardelegen

und bei der
Geeigneten Stelle Vermessungsbüro Kairies
Am Hafen 5
29410 Hansestadt Salzwedel

während der Dienststunden/Öffnungszeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Alternative Termine zur Einsichtnahme bei der Hansestadt Gardelegen können unter der 03907-716139 vereinbart werden.

Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten

am Mittwoch, den 17.04.2013 in der Zeit von 9:00 bis 19:00 Uhr und
am Donnerstag, den 18.04.2013 in der Zeit von 13:00 bis 19:00 Uhr
im Feuerwehrgerätehaus Roxförde
39638 Hansestadt Gardelegen OT Roxförde

bekannt gegeben und auf Antrag an Ort und Stelle erläutert. Zu diesem Auskunftstermin werden die Beteiligten hiermit eingeladen.
Informationen zur Besitzerteilung sind auch im Internet unter www.alff-altmark.sachsen-anhalt.de (hier unter Agrarstruktur/Flurordnung/Bodenordnung Roxförde) einzusehen.

Gründe:

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung der vorläufigen Besitzregelung gemäß § 61a und § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 65 Abs. 2 Satz 4 FlurbG sind erfüllt. Der von den Teilnehmern gewählte Vorstand der Teilnehmergemeinschaft ist zu den vorstehenden Regelungen gehörig. Die Grenzen der neuen Grundstücke werden in die Örtlichkeit übertragen, soweit es im Interesse der Beteiligten notwendig ist. Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor. Außerdem steht das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten fest. Die Anordnung der vorläufigen Besitzregelung und der Erlass der Überleitungsbestimmungen dienen der Beschleunigung des Verfahrens zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten, die den Beteiligten durch längeres Warten auf den Eintritt des neuen Rechtszustandes entstehen würden. Es liegt im Interesse der Beteiligten, dass der durch das Bodenordnungsverfahren angestrebte Erfolg möglichst frühzeitig, d.h. schon vor Bestandskraft des Bodenordnungsplanes, herbeigeführt wird. Mit der vorläufigen Besitzregelung werden darüber hinaus geordnete Bewirtschaftungsverhältnisse erreicht.

Hinweis:

Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzregelung enden mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes (§ 61 LwAnpG). Erst durch die Ausführung des Bodenordnungsplanes gehen die neuen Grundstücke in das Eigentum der Beteiligten über. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Rechtsbehelfe, die ihrem Wesensgehalt nach die Wertgleichheit der Abfindung betreffen, nicht im Rahmen eines Rechtsbehelfes gegen die vorläufige Besitzregelung, sondern zu einem späteren Zeitpunkt in einem besonderen Anhöhungstermin, zu dem gesondert geladen wird, vorzubringen sind. Im Zusammenhang mit den Anträgen auf Agrarförderung ist darauf zu achten, dass zukünftig die Flächengrößen und Flurstücksbezeichnungen der neu zugeteilten Flächen anzugeben sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Anordnung der vorläufigen Besitzregelung und den Erlass der Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt bei öffentlicher Bekanntmachung mit dem ersten Tag nach der Bekanntmachung dieser Anordnung. Die Widerspruchsfrist wird nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzregelung wird hiermit gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Damit entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs.

Gründe:

Die sofortige Vollziehung vorstehender Anordnung über die vorläufige Besitzregelung erfolgt gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse aller Beteiligten. Wegen der bevorstehenden Bestellung der landwirtschaftlichen Nutzflächen und zur Beseitigung von Nachteilen, die durch den Ausbau von Wegen, Gräben und landschaftspflegerischen Anlagen im Altbau entstehen bzw. entstanden sind (Zerschneidungen, Flächenverluste), ist es erforderlich, einen sofortigen Übergang des Besitzes an den neuen Grundstücken auf die neuen Besitzer zu gewährleisten.

Durch die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzregelung wird gewährleistet, dass die Einweisung in die neuen Flächen zu einem einheitlichen Termin erfolgt. Es wird verhindert, dass wegen der Komplexität der Neuordnung sich durch die mögliche Einlegung eines Widerspruchs die Inbesitznahme der neuen Flächen und die Abgabe der alten Flächen in einigen Fällen verzögert und dadurch die Überleitung des neuen Besitzes in der Gesamtheit unmöglich würde.

Verzögerungen bei der Besitzübergabe würden Verspätungen der notwendigen Bestellung hervorrufen, die im wirtschaftlichen Interesse der Beteiligten vermieden werden müssen. Aus diesen Gründen ist die sofortige Vollziehung der Besitzregelung anzurufen.

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzregelung und der Überleitungsbestimmungen sind im öffentlichen Interesse geboten, da die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs den geordneten Übergang auf die neuen Flächen für alle Beteiligten unmöglich machen würde. Jede Verzögerung würde einen Zeitverlust von mindestens einem Jahr bedeuten, da der Besitzübergang wirtschaftlich sinnvoll nur bis zum Herbst stattfinden kann.

Zur Herbeiführung der mit der Besitzregelung einhergehenden Vorteile und zur Vermeidung

schwerwiegender Folgen und Nachteile ist die sofortige Vollziehung der vorstehenden Anordnung gerechtfertigt. Das öffentliche Interesse an der grundsätzlichen Beschleunigung des Verfahrens sowie das überwiegende Interesse der Beteiligten an der unverzüglichen Durchführung des Besitzwechsels überwiegen das private Interesse etwaiger Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung ihrer Widersprüche.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, 8. Senat (Flurbereinigungssenat), Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts beantragt werden.

Im Auftrag
gez. Katrin Jordan

Dienstsiegel

07.03.2013

**Landesamt für Vermessung
und Geoinformation Sachsen-Anhalt**
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2010 (GVBl. LSA S. 340)

Für die

Gemarkung **Vinzelberg und Buchholz**

Flur(en) **1 – 4 und 1 - 4**

in

der Hansestadt Stendal
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 04.04.2013 bis 03.05.2013

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo - Fr 8.00 – 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

07.03.2013

**Landesamt für Vermessung
und Geoinformation Sachsen-Anhalt**
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

Mitteilung

**der Aktualisierung beschreibender Angaben
des Liegenschaftskatasters**

Für die

Gemarkung **Vinzelberg (teilw.) und Buchholz**

Flur(en) **1 und 1 – 4**

in

der Hansestadt Stendal
Ortsname

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 20. März 2013, Nr. 7

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

die Liegenschaftskarte zu den Ergebnissen der amtlichen Bodenschätzung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 04.04.2013 bis 03.05.2013

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr

Zusätzlich für Antragsannahme und Information

Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

**Landesamt für Vermessung
und Geoinformation Sachsen-Anhalt**
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

07.03.2013

Mitteilung

der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Vinzelberg und Buchholz

Flur(en) 1 – 4 und 1 – 4

in der Hansestadt Stendal
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 04.04.2013 bis 03.05.2013

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr

Zusätzlich für Antragsannahme und Information

Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich Süd
An der Fliederwegkaserne 21, 06130 Halle

**An die
Grundeigentümer
der Stadt Tangerhütte**

**Neubau der Bundesautobahn 14 Magdeburg – Wittenberge – Schwerin,
Abschnitt Sachsen-Anhalt
Verkehrseinheit 1.4**

hier: Vorarbeiten auf Grundstücken

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (LSBB LSA) beabsichtigt, die oben genannte Baumaßnahme durchzuführen. Zur Vorbereitung der Bauwerksentwürfe ist es notwendig, auf nachfolgenden Flurstücken:

Gemarkung: Lüderitz

Flur: 2
Flurstücke: 2/8, 2/10, 2/11, 2/12, 2/13, 7/1, 283/2, 286/4, 287/4, 298/2,
203/2, 307/2

Flur: 3
Flurstücke: 134/2, 142/1, 143, 159/1, 159/2, 159/3, 159/5, 160/1, 160/2,
189/1, 190/2, 190/3, 272/140, 293/190, 294/190, 450/191,
473/158, 474/158, 482/162, 485/167, 486/167, 488/139, 489/139,
493/174, 495/174, 516/172, 518/87, 540/91, 540/191, 547/121

Flur: 5
Flurstücke: 45, 56

Flur: 13
Flurstücke: 26/6, 28/7, 29/7

in der Zeit vom 02.05.2013 bis zum 30.08.2013 vorbereitende Arbeiten (Baugrunduntersuchungen, Baugrundbohrungen einschließlich Vermessung) durchzuführen.

Hierzu ist das Betreten bzw. das Befahren der vorgenannten Flurstücke erforderlich.

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Grundstücksberechtigten verpflichtet, diese nach § 16a FStrG zu dulden. Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Etwaige unmittelbare Vermögensnachteile, die Ihnen durch diese Arbeiten entstehen sollten, werden selbstverständlich ausgeglichen.

Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt das Landesverwaltungsaamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2 in 06112 Halle (Saale) auf Ihren Antrag oder auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest.

Sollten Sie die Vorarbeiten nicht zulassen, so verstündigen Sie uns bitte umgehend. Wir weisen aber darauf hin, dass die gesetzliche Duldungspflicht zwangsläufig durchgesetzt werden kann.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis für die notwendigen Vorarbeiten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Hawemann

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen

Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31